

Für die Angehörigen des deutschen Buchhandels in Berlin

Die Vorlesungen und Übungen über Buchhandelsbetriebslehre an der Handels-Hochschule Berlin beginnen Dienstag, den 15. Mai 19 Uhr

Der Inhaber des vom preussischen Ministerium für Volksbildung erteilten Lehrauftrages, Prof. Dr. G. Menz, behandelt im Sommersemester den Buchvertrieb, sowohl vom Verlag aus gesehen wie vom Sortimentsbuchhandel und den anderen Sparten des vertreibenden Buchhandels. Die deutschen buchhändlerischen Ordnungen (Verkehrsordnung, Verkaufsordnung) geben die Grundlage. Aber auch die ausländischen Parallelen werden zum Vergleich herangezogen.

Anmeldungen zum Besuch der Vorlesungen und Übungen haben beim Sekretariat der Handels-Hochschule, Spandauer Straße 2, zu erfolgen, wo auch weitere Einzelheiten zu erfahren sind.

Berlin, den 3. Mai 1934

Die Korporation der Berliner Buchhändler Die Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins Die Fachgruppe Buchhandel in der Deutschen Angestelltenschaft, Ortsgruppe Berlin

Mitteilung der Geschäftsstelle.

Betr.: Anmeldung von Altforderungen in Ungarn.

Das Reichsbank-Direktorium hat den Börsenverein ersucht, auch die buchhändlerischen Außenstände mit den für deutsche Altguthaben in Ungarn herausgegebenen Bordrucken anzumelden, und zwar zunächst bis zum 10. Mai 1934 alle am 31. Dezember 1932 fällig gewordenen.

Die Firmen, welche auf Grund unserer Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 45 vom 22. Februar 1934 (betr. Forderungen an das Ausland) ihre gesamten ungarischen Außenstände hierher meldeten, haben besonderen Benachrichtigungsbrief erhalten. Alle anderen Firmen werden gebeten, den auf Seite 415 des heutigen Börsenblattes abgedruckten Rundbrief des Reichsbank-Direktoriums zu beachten und zunächst die bis zum 31. Dezember 1932 fälligen Forderungen bis zum 10. Mai 1934 anzumelden. Bordrucke hierfür geben die Reichsbankstellen aus. Jede Forderung ist auf besonderem Bordruck anzumelden.

Leipzig, den 5. Mai 1934.

Dr. Heß.

Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums.

Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums und der Beauftragte zur Überwachung der weltanschaulichen Schulung der NSDAP. geben bekannt:

Das gesamte deutsche Schrifttum, soweit es nicht unter die Verfügung des Stellvertreters des Führers bezüglich der »Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums« fällt, also nicht »im Titel, in der Aufmachung, in Verlagsanzeigen oder auch in der Darstellung als nationalsozialistisch ausgegeben« wird, wird nach wie vor von der »Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums«, Berlin, bearbeitet.

Deckung des Schulbücherbedarfs.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat am 20. April 1934 unter Nr. VIII 19 024 folgende Bekanntmachung erlassen (veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 92 vom 22./23. April 1934):

»Wie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt wurde, soll zur Zeit im Ankauf von Lehr- und Lernmitteln eine gewisse Zurückhaltung geübt werden. Schülereltern und Lehrkräfte sollen vielfach noch befürchten, daß die jetzigen Lehr- und Lernmittel in Kürze durch neue ersetzt werden. Diese Befürchtungen sind nicht berechtigt. Die zugelassenen Lehr- und Lernmittel können unbedenklich weiterhin beschafft werden. Soweit veranlaßt, wurden bereits neue Lehr- und Lernmittel eingeführt oder Ergänzungshefte zu den Schulbüchern herausgegeben, die die unterrichtlichen und erzieherischen Notwendigkeiten des neuen Staates berücksichtigen. Bei der Einführung neuer Lehrmittel wird auf die Belange der Schulträger, der Schülereltern und des Buchhandels weitgehend Rücksicht genommen werden.

Die Anstaltsvorstände, Schulleiter und Lehrpersonen haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Schüler und Schülerinnen sich sofort mit den vorgeschriebenen Lernmitteln versehen und daß die Schulen selbst über die notwendigen Lehrmittel verfügen, sodas die Arbeit der Schule nicht in Frage gestellt wird. Wo genehmigte Lehr- und Lernmittel vorhanden sind, dürfen nur diese verwendet werden. Sollten die Erziehungsberechtigten weiterhin wegen der Beschaffung von Lernmitteln Bedenken äußern, so sind sie entsprechend zu belehren.

Bei dieser Gelegenheit wird auch auf die Bedeutung des Buchbesitzes hingewiesen. Schon der einzelne Schüler soll soweit als möglich mit der Anlage einer eigenen Bücherei beginnen. Schüler und Erziehungsberechtigte sind dementsprechend bei passender Gelegenheit immer wieder aufzuklären und bei der Anschaffung geeigneter Bücher zu beraten.

Auch dieser Erlaß ist wie der des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. April 1934, veröffentlicht im Börsenblatt Nr. 90 vom 19. April 1934, außerordentlich erfreulich und wird auch seinerseits die Möglichkeit bieten, auf die Notwendigkeit des Kaufes der Schulbücher durch die einzelnen Schüler hinzuweisen. Vereinigung der Schulbuchverleger.